

Ausbildungsvertrag Altenpflegehilfe

zwischen

(genaue Bezeichnung und Adresse der Einrichtung)

im Folgenden: „Die Ausbildungsstelle“

und

Frau/Herrn _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

im Folgenden: „Schülerin/Schüler“

wird mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters

Frau/Herrn _____

wohnhaft in _____

und mit Zustimmung der Berufsbildende Schule
Liselottestr. 27
55469 Simmern



im Folgenden: „ausbildende Schule“

folgender Ausbildungsvertrag geschlossen:

§ 1 Art der Ausbildung

Die Ausbildungsstelle vermittelt der Schülerin/dem Schüler die praktische Ausbildung für den Beruf eines Altenpflegehelfers/einer Altenpflegehelferin nach der Fachschulverordnung-Altenpflegehilfe vom 31.08.2004 (GVBl. S.418) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der praktischen Ausbildung im Rahmen der Ausbildung zur staatlich anerkannten Altenpflegehelferin oder zum staatlich anerkannten Altenpflegehelfer vom 17.09.2004 (G. Amtsbl. S.440).

§ 2 Beginn und Dauer der Ausbildung, Probezeit

- (1) Die Dauer der praktischen Ausbildung richtet sich nach der Dauer des Bildungsganges in der ausbildenden Schule. Sie beginnt am 1. August _____ und endet unabhängig vom Zeitpunkt der Abschlussprüfung am 31. Juli _____.

Wird die Ausbildung gemäß § 7 Abs. 2 der Fachschulverordnung – Altenpflegehilfe verlängert, so dauert die praktische Ausbildung bis zu dem von der ausbildenden Schule festgesetzten Zeitpunkt.

Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie beträgt drei Monate.

- (2) Die praktische Ausbildung endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit nach Absatz 1. Schüler, die die Abschlussprüfung nicht bestanden haben oder bei denen sie als nicht bestanden gilt, können sie erst nach einem Schulbesuch von einem weiteren Schuljahr wiederholen. Das Ausbildungsverhältnis endet ferner mit der Beendigung des Schulverhältnisses gemäß § 18 der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen vom 09. Mai 1990 (GVBl. S. 127) in der jeweils geltenden Fassung, bei Schulen in freier Trägerschaft mit der Beendigung des Schulverhältnisses durch Abmeldung oder Kündigung.

- (3) Auf die Dauer der Ausbildung werden angerechnet:

1. ein dem Tarifurlaub entsprechender Urlaub oder Urlaub bis zu 6 Wochen und
2. Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen von der Schülerin/vom Schüler nicht zu vertretenden Gründen bis zur Gesamtdauer von vier Wochen.

Unterbrechungen wegen Schwangerschaft werden bis zu höchstens vier Wochen angerechnet.

Soweit eine besondere Härte vorliegt, können über Satz 1 Nr. 2 hinausgehende Fehlzeiten auf Antrag angerechnet werden, sofern zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel dennoch erreicht wird. In anderen Fällen kann die Ausbildungsdauer auf Antrag entsprechend verlängert werden. Sie soll jedoch in der Regel einschließlich der Unterbrechungen den Zeitraum von einem Jahr nicht überschreiten.

Der Zeitansatz in Wochen kann zur besseren Verrechnung in Stunden umgerechnet werden.

§ 3 Grundsätzliche Pflichten der Ausbildungsstätte und der Schülerin/des Schülers

(1) Der Träger der Ausbildungsstelle verpflichtet sich:

1. die Schülerin/den Schüler nach der vorgenannten Verwaltungsvorschrift einschließlich des Rahmenplanes und der von der Fachschule gegebenen Maßnahmen i.S.v. § 5 Abs. 3 der Fachschulverordnung-Altenpflegehilfe fachpraktisch auszubilden;
2. für die praktische Ausbildung der Schülerin/des Schülers in der Ausbildungsstelle eine Fachkraft gemäß Nr. 2.2 der Verwaltungsvorschrift zu bestimmen;
3. die Schülerin/den Schüler zum Besuch des Unterrichts der ausbildenden Schule und für Ausbildungsmaßnahmen in anderen Einrichtungen freizustellen;
4. die Unfallschutzbestimmungen zu beachten und die Schülerin/den Schüler über die Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu belehren;
5. mit der Lehrkraft der ausbildenden Schule, die als Praxisbegleiter bestimmt ist, Ausbildungsgespräche zu führen und ihr die erforderlichen Besuche bei der Schülerin/dem Schüler in der Ausbildungsstelle zu gewähren;
6. die Schülerin/den Schüler zu beurteilen;
7. die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann,
8. der Schülerin/dem Schüler kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der jeweils vorgeschriebenen Prüfung erforderlich sind.

Der Schülerin/dem Schüler dürfen nur Verrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen; sie müssen ihrem/seinem Ausbildungsstand und ihren/seinen Kräften angemessen sein.

(2) Die Schülerin/der Schüler in der praktischen Ausbildung verpflichtet sich,

1. der ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben gewissenhaft durchzuführen und den Weisungen zu folgen, die im Rahmen dieser Ausbildung von weisungsberechtigten Personen erteilt werden,
2. die in der Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen zu beachten sowie anvertraute Mittel und Materialien pfleglich zu behandeln,

3. beim Fernbleiben von der Arbeitsstelle unter Angabe der Gründe die Leitung der Einrichtung und den Leiter der ausbildenden Schule unverzüglich zu benachrichtigen und bei Krankheit spätestens am 3. Tage der Ausbildungsstelle eine ärztliche Bescheinigung und der Schule eine Durchschrift hiervon vorzulegen,
4. die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen,
5. an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen,
6. die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben und Verrichtungen sorgfältig auszuführen.

§ 4 Ausbildungsmaßnahmen in einer anderen Einrichtung

Die Schülerin/der Schüler absolviert im Rahmen der praktischen Ausbildung gemäß § 3 Absatz 1 der Fachschulverordnung Altenpflegehilfe die praktische Ausbildung im Umfang von 120 Stunden in einem zweiten Praxisbereich an einer weiteren Einrichtung der Altenhilfe. Ein Praktikumsvertrag zwischen der Ausbildungsstelle und der Praktikumsstelle, der von der Fachschule genehmigt wird, regelt die Gliederung und Organisation des Praxiseinsatzes.

§ 5 Dauer der regelmäßigen Ausbildungszeit

Die Dauer der wöchentlichen praktischen Ausbildungszeit ergibt sich aus der Stundentafel der ausbildenden Schule. Ihre Verteilung orientiert sich im Übrigen an den organisatorischen Gegebenheiten der Ausbildungsstelle. Danach besteht wie bei hauptberuflichen Fachkräften auch die Möglichkeit des Einsatzes an Sonn- und Feiertagen und ggf. nachts, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungszieles geboten ist und eine verantwortliche Fachkraft zur Verfügung steht.

§ 6 Ausbildungsvergütung

- (1) Die Schülerin/der Schüler erhält während des Ausbildungsjahres eine monatliche Ausbildungsvergütung. Diese beträgt zurzeit _____ €. Der Träger der Ausbildung hat gem. §1 Abs. des Landesgesetzes über Ausbildungsvergütungen eine angemessene Vergütung zu zahlen.
- (2) Hat die Schülerin/der Schüler nach dem Sozialgesetzbuch III Anspruch auf Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahmen gegenüber der Arbeitsverwaltung, so ist sie/er verpflichtet, diese Leistungen geltend zu machen. Zweckgleiche Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch III werden auf die Ausbildungsvergütung angerechnet.

§ 7 Dauer des Erholungsurlaubs

- (1) Die Schülerin/der Schüler erhält Erholungsurlaub in Höhe von _____ Tagen.
- (2) Der Urlaub soll in der unterrichtsfreien Zeit genommen werden.
- (3) Die Ausbildungsvergütung wird für die Dauer des Urlaubs fortgezahlt.

§ 8 Kündigung

- (1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden:
 1. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund;
 2. von der Schülerin/dem Schüler mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen, wenn sie/er die fachpraktische Ausbildung aufgeben will. § 2 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich und im Falle des Absatzes 2 Nr. 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- (4) Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der/dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehenes Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.
- (5) Die Ausbildungsstelle teilt der ausbildenden Schule eine Kündigung unverzüglich mit.

§ 9 Besondere Pflichten der Schülerin/des Schülers

- (1) Die Schülerin/der Schüler ist verpflichtet:
 1. über alle ihr/ihm im Zusammenhang mit dem Ausbildungsverhältnis bekannt werdenden Tatsachen, die bei Ärztinnen und Ärzten und ärztlichen Hilfspersonen der Schweigepflicht unterliegen würden, Verschwiegenheit zu wahren, auch wenn sie/er nicht im Sinne des Strafrechts zu den Hilfspersonen des Arztes rechnet;
 2. sich auf Verlangen und auf Kosten der Ausbildungsstätte ärztlich untersuchen zu lassen und an den Röntgenuntersuchungen teilzunehmen.
- (2) Die Schülerin/der Schüler darf Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf ihre/seine dienstliche Tätigkeit (praktische Ausbildung) nur mit Zustimmung der Leitung der Ausbildungsstelle im Rahmen des Heimgesetzes annehmen.

§ 10 Nebenabreden

Es werden folgende Nebenabreden vereinbart:

1. Die der Schülerin/dem Schüler zur Verfügung gestellten Ausbildungsmittel bleiben im Eigentum der Ausbildungsstätte. Die Schülerin/der Schüler ist zur Rückgabe der Ausbildungsmittel bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Ausbildungsverhältnis, ansonsten nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, verpflichtet.
2. Bei Verlust oder Beschädigung von Ausbildungsmitteln ist die Schülerin/der Schüler soweit sie/ihn der Vorwurf der groben Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes trifft, verpflichtet, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 11 Sonstiges

- (1) Für das Ausbildungsverhältnis gelten im übrigen folgende Tarifverträge, Betriebs- und Dienstvereinbarungen:

- (2) Änderungen und Ergänzungen des Ausbildungsvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Ort, Datum

Vertreter/in Ausbildungsstelle
(Unterschrift / Stempel)

Ort, Datum

Schüler / Schülerin

Ort, Datum

gesetzliche/r Vertreter/in

Ort, Datum

Vertreter/in Fachschule Altenpflegehilfe
(Unterschrift / Stempel)